



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. August 2019

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		208	Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule zum 31.07.2019	S. 319	
202	Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides (Mareen Schmidt)	S. 309			
203	Öffentliche Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren Höchstspannungsfreileitung Pkt Fellerhöfe - Pkt St. Tönis	S. 310	209	Bekanntmachung einer Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze zum 31.08.2019	S. 320
204	Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der Stadtbahnlinie U81	S. 313	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
205	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V. (FPG)	S. 316	210	Abschließender Vermerk der gpaNRW zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See	S. 320
206	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas der Firma Gerresheimer Essen GmbH in Essen	S. 317	211	Öffentliche Zustellung (Dorian Hannes Krzysostanek)	S. 323
207	Korrektur der Veröffentlichung am 22.08.19 im Amtsblatt Nr. 34 Ziffer 199 – zu einer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Liquid 24/7 GmbH	S. 319	212	Öffentliche Zustellung (Soufian-Lucien Ridha Tounsi)	S. 323
			213	Öffentliche Zustellung (Nadine Stern)	S. 323
			214	Öffentliche Zustellung (Seyit Palabiyikli)	S. 324
			215	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221430261	S. 324

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

202 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides (Mareen Schmidt)

Bezirksregierung
35.05.02.05-2017-03-019

Düsseldorf, den 19. August 2019

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides (Frau Mareen Schmidt, zuletzt wohnhaft Neuessener Straße 6 in 45329 Essen)

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.07.2019 Az: 35.05.02.05-2017-03-019 an Frau Schmidt öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 384 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der

Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Josten

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 309

203 Öffentliche Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren Höchstspannungsfreileitung Pkt Fellerhöfe - Pkt St. Tönis

Bezirksregierung
25.05.01.01-05/07

Düsseldorf, den 13. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses im ergänzenden Verfahren und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.), § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Ergänzendes Verfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Punkt (Pkt.) Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis, Bauleitnummer (Bl.) 4571 gem. § 43 b und § 43 d des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) sowie §§ 73 ff VwVfG NRW zur Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

I. Bekanntmachung

Mit diesem Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25.05 (Verkehr/Energie), vom 28.06.2019 - Az.: 25.05.01.01-05/07 ist der Plan für den Neubau der 380-kV-HFL Fellerhöfe – St. Tönis gem. § 43 b und § 43 d des EnWG sowie §§ 73 ff VwVfG NRW im ergänzenden Verfahren zur Nachholung der UVP festgestellt worden.

In den Beschluss im ergänzenden Verfahren wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Beschluss im ergänzenden Verfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen zu UVP-Themen entschieden worden.

II. Hinweise zur Auslegung

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Beschlusses im ergänzenden Verfahren vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG

NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses im ergänzenden Verfahren liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen sowie mit einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.11.2012 in der Zeit vom **09.09.2019 – 23.09.2019** (einschließlich) während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Krefeld,
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen,
Zi. 205, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

vormittags: montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr, nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

Stadt Meerbusch,
Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht,
Abteilung Stadtplanung, Wittenberger Str. 21,
40668 Meerbusch, Erdgeschoss Raum 015,

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Stadt Willich,
GB Stadtplanung, Technisches Rathaus,
Rothweg 2, 4788 Willich, Zimmer 006,

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

2. Der Beschluss im ergänzenden Verfahren wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Beschluss im ergänzenden Verfahren von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25.05, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Beschluss im ergänzenden Verfahren und die Planunterlagen über die Internetseite

der Stadt Krefeld (<https://www.krefeld.de/fb62>), der Stadt Meerbusch (<https://meerbusch.de/service-und-politik/planen-und-bauen/aktuelle-oeffentlichkeitsbeteiligungen.html>), und der Stadt Willich (<https://www.stadt-willich.de/de/rathaus/bekanntmachungen-im-amtsblatt>) eingesehen werden.

Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“

(http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html)

veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III. Gegenstand des Vorhabens

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 hat mit Datum vom 22.12.2016 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zum Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erließ am 07. November 2012 auf Antrag der Amprion GmbH einen Planfeststellungsbeschluss (Az.: 25.05.01.01 – 05/07) gem. §§ 43 und 43 a bis 43 c EnWG, § 1 Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 ff VwVfG NRW für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hintergrund des hier vorliegenden ergänzenden Beschlusses ist die Klage der Stadt Krefeld gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das Gericht stellte mit Urteil vom 17. Dezember 2013 (Az. 4 A 1.13) die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Aus Sicht des BVerwG bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP gemäß § 3 b des UVPG (a.F.). Das BVerwG führte in seinem Urteil aus, dass die Durchführung der UVP in einem sogenannten „ergänzenden Verfahren“ nachgeholt und so der Verfahrensfehler behoben werden kann.

Das mit damaligem Beschluss planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau einer rd. 7,3 km langen 380-kV-HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis mit der Bl. 4571 einschließlich des Rückbaus der 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Pkt. Edelstahlwerk bis Pkt. Mörterfeld auf einer Länge von 3,1 km. Die neue HFL verläuft parallel zur vorhandenen 110-/220-kV-Hoch-/HFL St. Tönis – Osterath, Bl. 2388. Das planfestgestellte Vorhaben stellt den 380-kV-Lückenschluss zwischen dem Pkt. Fellerhöfe und dem Pkt. St. Tönis dar, der erforderlich ist, um die Energieversorgung der Stadt Krefeld und Umgebung auf dieser Spannungsebene langfristig zu sichern. Bereits festgestellt wurden 23 neue Masten. Mit dem Rückbau der 220-kV-HFL Bl. 2339 entfallen dafür 17 Masten.

IV. Verfügender Teil des Beschlusses im ergänzenden Verfahren

Der verfügende Teil des Beschlusses im ergänzen den Verfahren lautet:

- I. Der Planfeststellungsbeschluss vom 7.11.2012 zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV HFL vom Pkt. Fellerhöfe – Pkt. St. Tönis (Bl. 4571), einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – als teilweiser Ersatzneubau für die bestehende 220-kV-HFL Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 im Abschnitt Edelstahlwerk – Pkt. St. Tönis – wird im ergänzenden Verfahren gemäß § 75 Abs. 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durch den vorliegenden Beschluss ergänzt. Dies erfolgt auf Basis der gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 17.12.2013 (Az. 4 A 1.13) nachzuziehenden UVP.
- II. Festgestellte Planunterlagen
Der Plan umfasst 19 Unterlagen.
- III. Nebenbestimmungen zum Beschluss im ergänzenden Verfahren
Der Beschluss im ergänzenden Verfahren enthält eine ergänzende Nebenbestimmung in Bezug auf die Bauzeitenbeschränkung hinsichtlich des Kiebitzes. Die UVP hat keine Änderungen des Plans ergeben.
- IV. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Beschluss im ergänzenden Verfahren ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen zu UVP-Themen entschieden worden.

V. Aufrechterhaltung des Abwägungsergebnisses

Die ergebnisoffene durchgeführte UVP hat keine relevant anderen, bislang nicht betrachteten abwägungsrelevanten Belange ermittelt. Auch haben die Erkenntnisse aus der UVP nicht zu einer anderen Bewertung der einzelnen Belange in der Abwägung geführt. Die Ergebnisse der UVP bestätigen vielmehr den bisherigen Abwägungsvorgang und die auf dieser Basis getroffene Entscheidung. Danach konnte das Abwägungsergebnis aufrecht erhalten bleiben. Der Planfeststellungsbeschluss bedarf keiner inhaltlichen Änderung.

VI. Kostenentscheidung

Über die Höhe der Verwaltungsgebühr bzw. der zu erstattenden Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Beschluss im ergänzenden Verfahren kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen

und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem BVerwG müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem BVerwG eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem BVerwG berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Die Klage und die Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder

von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag
gez. Dr. Selina Karvani

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 310

204 Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung der Stadtbahnlinie U81

Bezirksregierung
25.17.01.05-01/16-15

Düsseldorf, den 29. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) und § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Planfeststellung und Genehmigung zur Errichtung der Stadtbahnlinie U81, 1. Bauabschnitt von Freiligrathplatz bis Flughafen Terminal durch die Stadt Düsseldorf

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.07.2019 - Az.: 25.17.01.05-01/16-15 - ist der Plan für die Errichtung der Stadtbahnlinie U81, 1. Bauabschnitt von Freiligrathplatz bis Flughafen Terminal gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) festgestellt und die Genehmigung nach § 9 PBefG erteilt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5

VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen einschließlich des Deckblattes 1 in der Zeit vom **02.09.2019 – 16.09.2019 (einschließlich)** bei der Stadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, 40225 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 45, Zimmer 9.17 während der Dienststunden

montags bis donnerstags von
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25.17, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden. Die Anforderung kann auch elektronisch erfolgen (E-Mail an die Bezirksregierung Düsseldorf, Martin.Dietz@brd.nrw.de oder poststelle@brd.nrw.de; soweit vorhanden unter Nennung der Einwendungsnummer).

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während des Zeitraumes der Offenlage über die Internetseite der Stadt Düsseldorf (<https://www.duesseldorf.de/verkehrsmanagement/mit-bus-und-bahn/stadtbahnstrecke-u81/aktuelles.html>) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen während des Offenlagezeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. **Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.**

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss festgestellten Vorhabens ist der Bau und die Linienführung der Stadtbahnlinie U81, 1. Bauabschnitt zwischen Freiligrathplatz und Flughafen Terminal durch die Stadtverwaltung Düsseldorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich über eine Baulänge von etwa 1,9 km. Die planfestzustellende Maßnahme schließt nördlich der bestehenden Haltestelle Freiligrathplatz, welche in 2009 mit Hochbahnsteigen barrierefrei ausgebaut wurde, niveaugleich an die Bestandsgleise der Stadtbahnlinie U79 von und nach Duisburg an. Die Haltestelle wird zur Ermöglichung des Betriebes mit 3-fach-Traktionen um 30 m verlängert. Ab hier wird die Trasse der U81/1. Bauabschnitt mittig zwischen den ebenerdigen Bestandsgleisen der U79 mit einem Rampenbauwerk auf die Brücke in Hochlage geführt. Auf dieser neuen Brücke über den Nordstern überquert die Trasse in einem weiten Rechtsbogen von Süden in Richtung Osten zunächst die Danziger Straße (B 8), die Verteilerebene des Nordsterns sowie dessen zugehörige Rampen (Kreuzungspunkt BAB 44/B 8) und anschließend die BAB 44. Hier schließt ein Dammbauwerk und die Brücke Tor 1 zur Unterführung der Flughafenstraße an. Über eine Rampe werden die Stadtbahngleise von der Brücke wieder ins Straßenniveau der neuen Flughafenstraße herunter geführt. Am westlichen Ende des Gewerbeparks Airport City verläuft die Stadtbahntrasse von der Oberfläche in die Ebene -1 und danach in einem Linksbogen in den Bereich unterhalb der geplanten Flughafenbebauung. Teilweise unterhalb der geplanten Flughafenbebauung sowie angrenzend zum bestehenden Hotel und Congress Center wird der neue U-Bahnhof Flughafen Terminal angeordnet und bildet hier den Abschluss des 1. Bauabschnitts.

Im Bereich der Ausfädelung der U81 aus den Bestandsgleisen der Linie U79 und der damit einhergehenden Verlegung insbesondere des westlichen Gleises der Linie U79 in Richtung Wohnbebauung werden entlang der Lilienthalstraße sowie in Teilbereichen auf der Brücke (von der Ausfädelung bis ca. km 0,7) Lärmschutzwände errichtet. Die Lärmschutzwände der U79 werden zudem begrünt.

Darüber hinaus werden auf den überwiegenden Streckenabschnitten der U81 umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Erschütterungen umgesetzt.

Am Flughafen werden durch die vorhabenbedingte Neuordnung der Verkehrsbeziehungen insbesondere im Bereich der Flughafenstraße umfangreiche Straßenbaumaßnahmen erforderlich. Sowohl hier als auch im gesamten Vorhabenbereich werden die bestehenden Verkehrsbeziehungen soweit möglich aufrechterhalten.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Der von der Stadt Düsseldorf aufgestellte Plan für den Bau und die Linienführung der Stadtbahnlinie U81, 1. Bauabschnitt vom Freiligrathplatz bis zum U-Bahnhof Flughafen Terminal wird gemäß §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 1999, S. 602) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – von der Bezirksregierung Düsseldorf einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf nach der Maßgabe dieses Beschlusses festgestellt.

Das Bauvorhaben ist darüber hinaus – einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen – im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange zulässig. Die Planfeststellung ersetzt alle anderen behördlichen Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Ausnahmegenehmigungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW) mit Ausnahme der entsprechend den Antragsunterlagen gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser sowie ggfs. zu erteilenden Befreiungen und regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen.

Das Vorhaben ist entsprechend den Planunterlagen (einschließlich Landschaftspflegerischem Begleitplan) in der Fassung des Deckblattes auszuführen.

Der Plan besteht aus 28 Anlagen sowie 2 zusätzlich in das Verfahren eingebrachte Unterlagen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wurden sowohl die Genehmigung nach § 9 PBefG für den Bau und die Linienführung der „Stadtbahnlinie U81, 1. Bauabschnitt vom Freiligrathplatz bis zum U-Bahnhof Flughafen Terminal“ als auch die Luftrechtliche Zustimmung nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden der Vorhabenträgerin Auflagen insbesondere zur Wasserwirtschaft, für Boden und Altlasten, zum Schall- und Erschütterungsschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz, zu Auswirkungen auf die BAB 44 und die B 8 sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen erteilt. Ansprüche auf passiven Schallschutz wurden festgelegt, der Umfang der Beweissicherung wurde definiert.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsurkunde oder Empfangsbekanntnis gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage muss die Klägerin / den Kläger, die Beklagte (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten

Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin / der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde bei dem vorgenannten Gericht einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Antrag ist schriftlich zu erheben.

Falls die o. g. Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden der Klägerin / dem Kläger bzw. der Antragstellerin / dem Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben bzw. eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Düsseldorf

- Planfeststellungsbehörde -

Im Auftrag
gez. Thomas Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 313

205 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatz-gemeinschaft Grenzland e.V. (FPG)

Bezirksregierung
26.01.01.05 – VLP Grefrath

Düsseldorf, den 09. August 2019

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2017 über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Flugplatz-gemeinschaft Grenzland e.V. (FPG)

Mit Schreiben vom 10.04.2019 sowie 21.06.2019 informierte mich die FPG über ihre Absicht darüber

- die Motorpiste (Graspiste) des Verkehrslandeplatzes (VLP) Grefrath-Niershorst mittels Perfo-Platten über die gesamte Bahnlänge in einem 12 m breiten, mittig zentrierten Streifen,
- den 60 m langen Sicherheitsstreifen, welcher sich an die Schwelle 25 anschließt,
- die Zuwegung zur Motorpiste sowie
- die Zuwegung zum Hubschrauberlandeplatz

mittels sog. Perfo-Platten zu befestigen.

Das o.g. Änderungsvorhaben fällt unter die Regelungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.12.2 der Anlage 1 des UVPG, da es sich um einen Flugplatz im Sinne der Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von 1944 zur Errichtung der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO Annex 14) mit einer Start- und Landebahngrundlage von weniger als 1.500 m handelt.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ist zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

Inhalt dieser Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens:

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine Grasfläche, die bereits als VLP genutzt wird. Insgesamt werden 8.820 m² Bahnfläche durch das Vorhaben beansprucht. Hinzu kommen die Zuwegung zur Motorpiste und zum Hubschrauberlandeplatz. Andere Projekte in der näheren Umgebung, die die Prüfung einer Kumulierung der Auswirkungen erforderlich machen könnte, sind nicht bekannt. Zusätzliche Ressourcen werden nicht genutzt. Das Gras kann weiterhin durch die Perfo-Platten nachwachsen, der Charakter der Landschaft bleibt somit erhalten. Zudem sind die Perfo-Platten wasserdurchlässig, die befestigte Fläche wird nicht versiegelt und die natürliche Versickerung bleibt bewahrt. Ein zusätzlicher Schotterunterbau, wie bei anderen Befestigungssystemen, ist nicht nötig. Die Entfernung der Perfo-Platten ist jederzeit möglich.

Standort des Vorhabens:

Die beanspruchte Fläche befindet sich in dem durch den Landschaftsplan Nr. 6 „Mittlere Niers“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“ (Gemarkung Grefrath, Flur 42, Flurstücke 447 und 219).

Bisher besteht auf dem VLP eine Graslandebahn. Die Maßnahme erfolgt auf derselben Grasfläche, welche bereits seit 1984 als Start- und Landebahn für den VLP genutzt wird. Eine weitergehende nachteilige Beeinträchtigung in Bezug auf die Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien des Gebietes ist daher nicht zu erwarten.

Auch weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z.B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen wurde dem Antragsteller zur Durchführung des Bauvorhabens im Bereich des Schutzgebietes eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Aussicht gestellt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Die hier genannten Merkmale und der Standort des Vorhabens, wie die Größe und Art des Geländes, die Umgebung, die geplante Nutzung als VLP wie bisher und die damit einhergehende Belastung erreichen nicht die Erheblichkeitsschwelle nachhaltiger Umweltauswirkungen. Da das Gebiet bereits seit 1984 als VLP genutzt wird, ist vordergründig die Auswirkung der Perfo-Platten auf den Boden zu betrachten. Aus den o.g. Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, zumal davon auszugehen ist, dass die Bahn des VLPs durch die langandauernde Nutzung bereits in ihrem Gefüge verändert und nur von geringer Wertigkeit ist.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kleinjohann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 316

206 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas der Firma Gerresheimer Essen GmbH in Essen

Bezirksregierung
53.02-0109379-0001-G16-0079/18

Düsseldorf, den 29. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.08.2019 für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas der Firma Gerresheimer Essen GmbH in Essen

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Gerresheimer Essen GmbH, Ruhrau 50 in 45279 Essen mit Datum vom 08.08.2019 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6 und 16

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Auf den von der Gerresheimer Essen GmbH gestellten Antrag vom 12.12.2018 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Gerresheimer Essen GmbH, Ruhrau 50, 45279 Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas durch Ersatz der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) sowie Erhöhung der Produktionskapazität

auf dem Grundstück Ruhrau 50, Gemarkung Horst, Flur 21, Flurstücke 586, 587, 589, 654 und 655 in 45279 Essen erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Erhöhung der Produktionskapazität der Gesamtanlage von bisher 335 t/d auf 455 t/d bzw. maximal 167.000 t/a;
- Rückbau der vorhandenen Weißglaswanne (Wanne 1) und Errichtung einer neuen Weißglaswanne mit U-Flammenfeuerung zur Steigerung der maximalen Schmelzleistung von 165 t/d auf max. 285 t/d bei nahezu gleichbleibender Feuerungswärmeleistung;
- Umbau der Brennluftvorwärmung an Wanne 1 für eine U-Flammenwanne;
- Errichtung und Betrieb einer Abgasbehandlungsanlage inklusive Abfüllplatz und Lagerbehälter (rund 30 m³) für Harnstofflösung;
- Errichtung einer zusätzlichen Verarbeitungslinie hinter Wanne 1; die Gesamtanzahl der Verarbeitungslinien steigt somit von 8 auf 9 Linien an;
- Erhöhung der Anzahl der Bearbeitungsstationen in den Weißglaslinien von 38 auf 52 Stationen;
- Errichtung und Betrieb eines regelbaren Trafos mit einer Leistung von 1,8 MVA als Ersatz für den Trafo 9 in einer neuen Trafozelle; Verlagerung des vorhandenen Trafo 8 in eine neue Trafozelle;
- Umbau bzw. räumliche Änderung hinsichtlich Gasregelstationen für Brenner Wanne 1 und Feeder;
- Erhöhung der Kühlgebläseleistung von bisher rund 600 kW auf 900 kW;

- Vergrößerung des Reinraums am kalten Ende;
- Errichtung von Bürocontainern;
- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Rohstoffsilos für Soda und Sand mit einem Fassungsvermögen von jeweils ca. 60 m³;
- Erweiterung des Scherbenplatzes an der Westseite des Produktionsgebäudes;
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Druckluftkompressorenstation inklusive der zugehörigen elektrischen Einrichtungen (Schaltanlage und Trafo) zur Deckung des erhöhten Druckluftbedarfes;
- Verlegung der Eigenverbrauchstankstelle für Flurförderzeuge auf den Waschplatz.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung– ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz sowie zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm, zur Wasserwirtschaft und zum Bodenschutz.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt **vom 30.08.2019 bis einschließlich 12.09.2019** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Raum 240 a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Essen, Umweltamt/Untere Bodenschutz-
behörde/Altlasten und Geologie, 13. Obergeschoss,
Raum 13.46 (Eingang über Raum 13.47), Rathaus/
Porscheplatz 1, 45127 Essen

Montag bis Donnerstag
08.30 bis 12.00 Uhr und
14:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (mit Ablauf des 12.09.2019) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung–ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

In einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 317

207 Korrektur der Veröffentlichung am 22.08.19 im Amtsblatt Nr. 34 Ziffer 199 – zu einer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Liquind 24/7 GmbH

Bezirksregierung
53.04-0012267-0001-G4,8a-0024/18

Düsseldorf, den 20. August 2019

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der Firma Liquind 24/7 GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Lagers von Flüssigerdgas (LNG) sowie einer Anlage zur Betankung von Binnenschiffen und LKW mit LNG in Duisburg.

Die Uhrzeiten, in denen die Antragsunterlagen im Bezirksamt Rheinhausen eingesehen werden können, wurden nicht richtig wiedergegeben.

Der entsprechende Abschnitt der Bekanntmachung vom 22. August 2019 wird deshalb wie folgt geändert:

Stadt Duisburg (Bezirksamt), Zimmer 206,
Körnerplatz 1, 47226 Duisburg,

Montag bis Donnerstag
von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und Freitag
von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Im Auftrag
gez. Bernhard Lemke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 319

208 Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule zum 31.07.2019

Bezirksregierung
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 15. August 2019

Kündigung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule vom 20.12.2013/08.01.2014“ mit Wirkung rückwirkend zum 31.07.2019

Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Mit Vereinbarung vom 20.12.2013/08.01.2014 haben die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule Kevelaer-Weeze beschlossen.

Diese Vereinbarung hat die Stadt Kevelaer zum 31.07.2019 wirksam gemäß § 5 der Vereinbarung gekündigt. Grund ist der entfallende Bedarf, da der Teilstandort in Weeze aufgelöst wurde.

Die Kündigung der Vereinbarung durch die Stadt Kevelaer wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Im Auftrag
Wenzel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 319

209 Bekanntmachung einer Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze zum 31.08.2019

Bezirksregierung
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 15. August 2019

Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze

Auflösung eines Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze hat in ihrer Sitzung vom 25.06.2019 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Auflösung des Schulzweckverbandes Uedem-Weeze wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 20 Abs. 4 GkG NRW wird die Auflösung des Zweckverbandes nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Im Auftrag
Wenzel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 320

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

210 Abschließender Vermerk der gpaNRW zum Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wbw holup GmbH & Co. KG, Düsseldorf, bedient.

Diese hat mit Datum vom 12.07.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf,**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf,** - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Erholungsgebiet Unterbacher See, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen

Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften

zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wbw holup GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 16. Juli 2019

gpaNRW

Im Auftrag
Matthias Middel

**211 Öffentliche Zustellung
(Dorian Hannes Krzysostanek)**

Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**Polizeipräsidium Wuppertal,
ZA 1.2 Waffenrecht,
14.08.2019 - (AZ) ZA 1.2 - 57.06.58 - 37/18**

an **Herrn Dorian Hannes Krzysostanek,
zuletzt wohnhaft in 42899 Remscheid,
Masurenstraße 28.**

Der Bescheid kann im Polizeipräsidium Wuppertal, ZA 1.2, Abteilung Waffenrecht, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, Zimmer K 61 B, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Dederichs, PHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 323

**212 Öffentliche Zustellung
(Soufian-Lucien Ridha Tounsi)**

Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**Polizeipräsidium Wuppertal,
ZA 1.2 Waffenrecht,
14.08.2019, (AZ) ZA 1.2 – 57.06.58 – 37/18**

an **Herrn Soufian-Lucien Ridha Tounsi,
zuletzt wohnhaft in 40599 Düsseldorf,
Fürstenberger Straße 41.**

Der Einstellungsbescheid mit Einziehung kann im Polizeipräsidium Wuppertal, ZA 1.2, Abteilung Waffenrecht, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, Zimmer K 61 B, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Dederichs, PHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 323

**213 Öffentliche Zustellung
(Nadine Stern)**

Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16 ,vom 12.08.2019,
Aktenzeichen: 503000-040881-19/7**

an **Frau Nadine Stern
geboren am 29.12.1982
letzte bekannte Anschrift:
Friedrich-Ebert-Straße 182,
42117 Wuppertal**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 323

**214 Öffentliche Zustellung
(Seyit Palabiyikli)****Öffentliche Zustellung**

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16,
Aktenzeichen: 503000-080803-19/3**

an **Herrn Seyit Palabiyikli,
geboren am 21.05.1977/Leverkusen
ohne festen Wohnsitz.**

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Wollny, KHK`in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 324

**215 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3221430261****Aufgebot**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221430261 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.11.2019 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 13. August 2019

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 324

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf